



LUDWIGSBURG

Negativliste Beschaffung

Folgende Produkte und Produktbestandteile dürfen von der Stadt Ludwigsburg grundsätzlich nicht beschafft werden, da sie nicht mit ökologischen und sozialen Mindeststandards für nachhaltige Produkte vereinbar sind!



Geräte für den Dienstgebrauch zur Zubereitung von Heißgetränken (z. B. Kaffeekapselmaschinen), in denen Portionsverpackungen zum Einsatz kommen. Ausgenommen hiervon ist die Notfallversorgung von Einsatzkräften sowie Betroffenen für Fachbereiche mit Sicherheitsaufgaben.



Quelle: AdobeStock_Pavel_Korotkov



Mineralwasser, Erfrischungsgetränke und alkoholische Getränke in Einwegverpackungen (mit Ausnahme von Sekt und Wein in Glasflaschen). – Dies gilt auch für mit Pflichtpfand belegte Einwegverpackungen. Ausgenommen hiervon ist die Notfallversorgung von Einsatzkräften sowie Betroffenen, die von Fachbereichen mit Sicherheitsaufgaben beauftragt wird. Ausgenommen hiervon sind außerdem Veranstaltungen, bei denen die Bereitstellung von Getränken in Mehrwegverpackungen ein Sicherheitsrisiko darstellt.



Quelle: AdobeStock_Yantra



Einweggeschirr und Einwegbesteck in Kantinen, Mensen und bei Veranstaltungen. Zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken sind Ausnahmen möglich. Ausgenommen ist außerdem die Notfallversorgung von Einsatzkräften sowie Betroffenen, die von Fachbereichen mit Sicherheitsaufgaben beauftragt wird.



Quelle: AdobeStock_Gisela



Chlorabspaltende Reiniger (Hypochlorit und Dichlorisocyanurat) sowie Spülkastenzusätze und Lufterfrischer.



Quelle: AdobeStock_monticelllo

Mobile Geräte zur Beheizung (analog OB Verfügung: Verf. Nr. 472) und Kühlung von Diensträumen sowie des Luftraums außerhalb von umschlossenen Räumen (z. B. elektrische Heizlüfter, Elektroradiatoren, Gas-Heizpilze, vergleichbare Elektrostrahler, Klimageräte). Ausgenommen hiervon ist die notwendige Beheizung / Klimatisierung von Winterbaumaßnahmen und Notfalleinsatzzelten.



Quelle: AdobeStock_bht2000



Farbe auf Schwermetallbasis (Blei, Cadmium, Chrom VI und deren Verbindungen).



Quelle: AdobeStock_fotomek



PVC, sofern geeignete Alternativprodukte zur Verfügung stehen (siehe Gemeinderatsbeschluss: Vorl. Nr. 099 / 97).





Strom, der nicht aus erneuerbaren Energien besteht (siehe auch Gemeinderatsbeschluss: Vorl. Nr. 110 /15).



Quelle: Fotolia_sdecoret



Laubbläser, die nicht elektrisch betrieben werden. Ausgenommen hiervon sind benzinbetriebene Laubbläser für den temporären Großeinsatz im Herbst, solange elektrische Geräte hierfür zu schwach sind.



Quelle: AdobeStock_Markus



Fahrzeuge, die keine Elektrofahrzeuge (rein batteriebetriebene Fahrzeuge, Hybride und Fahrzeuge mit Brennstoffzelle) sind (siehe Gemeinderatsbeschluss Vorl. Nr. 091/21). Sollen ausnahmsweise Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor beschafft werden, dürfen keine Fahrzeuge beschafft werden, die nicht mindestens die Abgasnorm Euro 6 einhalten. Ausgenommen hiervon sind Bau- und selbstfahrende Arbeitsmaschinen, für diese gilt bis auf Weiteres die Abgasnorm Stage 3A als Mindeststandard.



Quelle: Fotolia_M_Petair



Tropenholz und Holz aus Primärwäldern anderer Zonen, soweit einheimische Holzarten oder andere Materialien für den jeweiligen Zweck geeignet sind.



Quelle: AdobeStock_Falko_Göthel



Holz und Holzprodukte, die nicht nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Der Nachweis ist über das Zertifikat FSC, ein vergleichbares Zertifikat, oder durch Einzelnachweise zu führen.



Quelle: AdobeStock_domarevatanya



Pestizide (Herbizide, Fungizide, Insektizide) für öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen.



Quelle: AdobeStock_Gina_Sanders



Gentechnisch veränderte Lebensmittel.



Quelle: AdobeStock_Trueffelpix



Wasch- und Reinigungsmittel sowie Kosmetika, die Mikroplastik enthalten.



Quelle: AdobeStock_t4nkyong



Frischfaserpapier. Stattdessen wird auf Recyclingpapier zurückgegriffen, das mit dem Blauen Engel für Recyclingpapier (DE-UZ 14a) ausgezeichnet ist. In begründeten Ausnahmefällen und für spezielle Einsatzzwecke (z. B. im Stadtarchiv), kann Frischfaserpapier aus nachhaltiger Forstwirtschaft (FSC oder PEFC zertifiziert) zum Einsatz kommen.



Quelle: AdobeStock_Olivier_Le_Moal



Hygienepapiere (Toilettenpapier, Papierhandtücher, Küchenrollen, Servietten, Kosmetiktücher, Papier- taschentücher), die nicht aus 100% Recyclingpapier bestehen und mit dem Blauen Engel für Hygienepapiere aus Altpapier (DE-UZ 5) ausgezeichnet sind.



Quelle: AdobeStock_Studio_Dagdagaz



Landwirtschaftliche Importprodukte aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD) (z. B. Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Zucker, Orangensaft, Rosen), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden und mit einem entsprechenden Zertifikat ausgezeichnet sind (z.B. FairTrade, Gepa fair+) (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Spielwaren und Sportartikel aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Quelle: AdobeStock_BillionPhotos.com



Teppiche, Leder, Textilien (z. B. Arbeitskleidung, Uniformen) aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Quelle: AdobeStock_Floydine



Produkte aus Naturkautschuk (z. B. Arbeitshandschuhe, Schmutzfangmatten) aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Quelle: Fotolia_M_Schuppich

Natursteine und Pflastersteine aus Entwicklungsländern (siehe [DAC-Liste](#) der OECD), die nicht unter fairen Bedingungen (Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen) hergestellt wurden. Beispielzertifikate: Fair Stone, Xertifix, IGEP (siehe OB Verfügung: Verf. Nr. 068/18).



Quelle: Fotolia_julia700702

Elektrische Geräte mit einer Energieverbrauchskennzeichnung (A – G) die in ihrer Produktgruppe nicht dem höchst möglichen Energieeffizienzniveau entsprechen.



Quelle: AdobeStock_Shawn_Hempel



Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Negativliste Beschaffung abgewichen werden. Ausnahmen und Begründungen müssen mit folgendem Dokument dokumentiert werden (siehe auch Dienstanweisung Nachhaltige Beschaffung):

[Begründung Abweichung Nachhaltigkeit \(PDF\)](#)



Kontakt

Fachbereich Organisation und Personal
Zentrale Beschaffung und Vergabe (ZBV)
Kompetenzstelle für Nachhaltige Beschaffung
Patrick Scholz
Tel. 07141 910-3616
p.scholz@ludwigsburg.de